

Satzung des Fördervereins der Grundschule Würges

Präambel

Grundlage dieser Satzung ist der Erlass des Hessischen Kultusministers vom 5. Oktober 1981 „Elternspende zur Förderung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an öffentlichen Schulen“ (Amtsblatt 1981, S. 77f)

§ 1 Name, Geschäftsjahr, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule Würges“.
- (2) Sitz des Vereins ist Bad Camberg-Würges. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabeordnung (AO 1977), und zwar die ideelle und materielle Förderung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Grundschule Würges im Zusammenwirken von Eltern und Schule, insbesondere durch
 - a) Förderung der Erziehung und Bildung unter anderem durch Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln, zu deren Anschaffung der Schulträger bzw. das Land Hessen gesetzlich nicht verpflichtet ist bzw., die der Schule zugewiesenen Mittel nicht ausreichen.
 - b) Pflege der Beziehung zwischen Elternhaus und Schule.
 - c) Vertretungen der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit.
 - d) Betreuung der Schüler außerhalb der Unterrichtszeiten
 - e) individuelle Förderung sozial schwacher Familien
 - f) Jugendhilfe
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder Geld- noch Sacheinlagen zurück. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Kreis Limburg-Weilburg, der es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung von Bildung und Erziehung an der Grundschule Würges zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, d.h., es können auch Personen beitreten, die nicht der Schulgemeinde angehören.
- (2) Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand aufgrund eines unterschriebenen Aufnahmeantrages. Durch die Abgabe des ordnungsgemäß unterschriebenen Aufnahmeantrages erkennt der Antragsteller die Satzung des Vereins an.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Kündigung seitens der Mitglieder schriftlich gegenüber dem Vorstand vier Wochen

vor Quartalsende.

b) durch Tod des Mitglieds

c) durch Ausschluss eines Mitgliedes aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes.

§ 4 Organe

Organe des Vereins sind:

- (1) der Vorstand
- (2) die Mitgliederversammlung
- (3) der Bewilligungsausschuss

§ 5 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen, und zwar aus:
 - a) dem / der Vorsitzenden,
 - b) dem Stellvertreter / der Stellvertreterin,
 - c) dem Kassenverwalter / der Kassenverwalterin,Sie vertreten den Verein gerichtlich oder außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist befugt, den Verein allein zu vertreten.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahlen erfolgen auf Antrag in schriftlicher und geheimer Form, wenn dies gewünscht wird. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der / die Vorsitzende oder ein Stellvertreter / eine Stellvertreterin anwesend sind. Seine Beschlüsse fasst er mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des / der Vorsitzenden, im Vertretungsfall die seines / ihres Stellvertreters.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie wird durch den Vorstand zwei Wochen vorher durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder bekanntgegeben. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde.
- (2) In der Einladung sollen alle Tagesordnungspunkte aufgeführt werden.
- (3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder, außer den Beschlüssen über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks.
- (4) Ihr obliegt insbesondere die Entgegennahme des Geschäftsberichts sowie die Genehmigung der Jahresrechnung. Die Versammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (5) Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss von ihm einberufen werden, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder einen schriftlich begründeten Antrag stellen, oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Die Einberufung erfolgt ebenfalls schriftlich und nach allen in § 6 genannten Kriterien.

§ 7 Satzungsänderung, Zweckänderung

- (1) Anträge auf Änderung der Satzung können vom Vorstand oder von mindestens 1/4 der Mitglieder gestellt werden. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn eine 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder zustimmt.
- (2) Die Änderung des Vereinszweckes ist möglich, wenn eine 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder zustimmt.

§ 8 Beiträge

- (1) Beiträge werden jährlich durch Einzugsermächtigung oder per Rechnung durch den Kassenverwalter erhoben.
- (2) Die Höhe sowie Änderungen der Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 9 Geheimhaltung der Spenden

Zuwendungen aus der Schulgemeinde müssen gegenüber Schulleitung, Lehrpersonen, sonstigen Schulbediensteten und Schülern geheim gehalten werden.

§ 10 Verwaltung der Geld- und Sachmittel

- (1) Die Beiträge und Geldspenden werden vom Kassenverwalter verwaltet.
- (2) Über die Beiträge und das Spendenaufkommen verfügt ein Bewilligungsausschuss. Diesem gehören die Vorstandsmitglieder an.
- (3) Der Bewilligungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zumindest der / die Vorsitzende und der / die Kassenverwalter(in) sowie ein weiteres Vorstandsmitglied anwesend sind.
- (4) Vorsitzender des Bewilligungsausschusses und des Fördervereins sind identisch. Der / die Schulleiter(in) hat die Gegenstände, soweit sie nicht dem laufenden Verbrauch dienen, zu inventarisieren.

§ 11 Der Kassenverwalter und seine Aufgaben

Der Kassenverwalter / die Kassenverwalterin führt das Kassenbuch und die Belegsammlung. Er / sie stellt Quittungen für dem Verein geleistete Zuwendungen aus. Zahlungen erfolgen auf Anweisung des / der Vorsitzenden. Der Kassenverwalter darf nicht dem in § 9 genannten Personenkreis angehören.

§ 12 Prüfung der Kassenunterlagen

- (1) Die Prüfung der Kassenunterlagen erfolgt jeweils zum Ende **des Geschäftsjahres** durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Vertreter. Sie berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassen- und Belegprüfung. Als Prüfer scheidet die Vorstandsmitglieder des Fördervereins sowie Mitglieder des Bewilligungsausschusses aus.
- (2) Sämtliche Kassenunterlagen sind für den Zeitraum von mindestens sieben Jahren aufzubewahren. Vor Vernichtung der Unterlagen, die durch den Kassenverwalter und die beiden Kassenprüfer erfolgt, ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden des Fördervereins mit zu unterzeichnen ist.

§ 13 Auflösung des Fördervereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Der Förderverein hat dafür Sorge zu tragen, dass allen Erziehungsberechtigten neu eingeschulter Schülerinnen und Schüler diese Satzung bis spätestens acht Wochen nach der Einschulung ausgehändigt wird.
- (2) Schulleitung und Lehrerkollegium ist Kenntnis von dieser Satzung zu geben.
- (3) Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung beschlossen. Sie tritt an dem Tag der Beschlussfassung in Kraft.

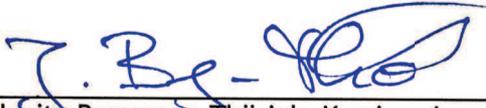
Bad Camberg-Würges, geänderte Fassung vom 17.04.2018



Sebastian Gehrman, 1. Vorsitzender



Carina Limberger, 1. Vertreterin



Janita Bergmann-Thösink, Kassiererin